

# **BVGer D-1588/2009 vom 17. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1588\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1588_2009)

FR: TAF D-1588/2009 du 17 septembre 2010

IT: TAF D-1588/2009 del 17 settembre 2010

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das BFM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat, gefährdet oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein derartiger Widerruf setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG) voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche strafbare Handlung" qualitativ eine Stufe über der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 11).

### **E. 3.2**

Nach der bisherigen Rechtsprechung galten als "verwerfliche" Handlungen diejenigen Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts entsprachen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2009, Rz. 11.51). Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Art. 9 Abs. 1 aStGB galten die mit Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlungen als Verbrechen; im Gegensatz zu den mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Vergehen (Art. 9 Abs. 2 aStGB). Zuchthaus galt als die höchste Strafe, mit einem Strafraum zwischen einem und zwanzig Jahren respektive, wo es das Gesetz besonders bestimmte, lebenslänglich (Art. 35 aStGB).

### **E. 3.3**

Am 1. Januar 2007 trat der neue Allgemeine Teil des StGB (AT StGB) in Kraft (vgl. AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Seither werden als Verbrechen jene Taten definiert, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Demgegenüber sind Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt gemäss Art. 40 StGB zwanzig Jahre respektive, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lebenslänglich. Da mit der gesetzlichen Neuerung die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis aufgegeben wurde, ist die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht mehr an diesem begrifflichen Unterschied festzumachen. Neu wird bei der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen auf die abstrakte Höchststrafandrohung abgestellt. Im Ergebnis handelt es sich jedoch um dieselbe Abgrenzung wie im alten Recht, da die Gefängnisstrafe früher - abgesehen von wenigen Ausnahmen - gemäss Art. 36 aStGB maximal drei Jahre betrug (vgl. Botschaft zur Revision des StGB, BBl 1999 1979 ff., Kommentar zu Art. 10, S. 2000 f.).

### **E. 3.4**

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neuformulierung des Verbrechensbegriffs indirekt auch den in den Art. 53 und Art. 63 Abs. 2 AsylG verwendeten Begriff "verwerflich" inhaltlich neu hätte definieren wollen. Mithin besteht keine Veranlassung, die Verknüpfung des Begriffs der "verwerflichen Handlung" mit demjenigen des "Verbrechens" gemäss Art. 10 StGB aufzugeben. Daraus folgt, dass unter den Begriff der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG (weiterhin) diejenigen Taten zu subsumieren sind, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

### **E. 4**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM das dem Beschwerdeführer am 5. Juli 1991 gewährte Asyl aufgrund dessen Verurteilung zu fünfzehn Jahren Zuchthaus wegen zweifachen Mordes gemäss Art. 112 aStGB und qualifizierten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 und 3 aStGB zu Recht widerrufen hat. Zum Urteilszeitpunkt (Urteil des Obergerichts des Kantons E. \_\_\_\_\_ vom (...)) lagen die Strafdrohungen für Mord bei lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren (Art. 112 aStGB), und für Raub unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit bei Zuchthaus bis zu zehn Jahren, jedoch nicht unter zwei Jahren (Art. 140 Ziff. 1 und 3 aStGB). An den Strafraum hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen AT StGB und der damit verbundenen neuen Umschreibung der Strafdrohungen am 1. Januar 2007 nichts geändert; lediglich der altrechtliche Begriff

"Zuchthaus" wurde mit demjenigen der "Freiheitsstrafe" ersetzt (Art. 112 StGB: lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren; Art. 140 Ziff. 1 und 3 StGB: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, jedoch nicht unter zwei Jahren).

#### **E. 4.1**

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen in E. 3.2-3.4 sind die Straftaten des Beschwerdeführers als verwerflich im Sinne von Art. 53 AsylG zu erachten. Die formelle Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe diesbezüglich die Begründungspflicht verletzt, indem sie alt- und neurechtliche Begrifflichkeiten vertauscht habe, greift im Ergebnis nicht. Das BFM führte in seiner Entscheidung aus, als verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG seien gemäss geltender Praxis diejenigen Straftaten anzusehen, die mit Zuchthaus bedroht seien und damit unter den Verbrechensbegriff von Art. 10 StGB fallen würden. Zwar stellt der Begriff der "Zuchthausstrafe" seit dem Inkrafttreten des neuen AT StGB am 1. Januar 2007 grundsätzlich kein taugliches Begründungselement mehr dar, jedoch erscheint dies vorliegend wenig gewichtig, da sich das BFM mit dem Verweis auf Art. 10 StGB auf geltendes Recht beruft, und - wie vorstehend ausgeführt - durch die Neufassung der Begriffsbestimmungen in Art. 10 StGB inhaltlich an der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen praktisch nichts geändert hat. Das BFM hat damit im Ergebnis zutreffend auf die - weiterhin geltende - Verknüpfung des Begriffs der "verwerflichen Handlung" mit demjenigen des "Verbrechens" verwiesen (vgl. E. 3.4).

#### **E. 4.2**

Weiter ist zu prüfen, ob die betreffenden Straftaten als "besonders" verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren sind. Dies ist klarerweise zu bejahen. Der Straftatbestand des Mordes gemäss Art. 112 StGB beinhaltet im Vergleich zum Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB per se eine besondere Verwerflichkeit ("Handelt der Täter [bei der vorsätzlichen Tötung eines Menschen] besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren"). Die in diesem Zusammenhang erhobenen Einwände des Beschwerdeführers, wonach die beiden Morde von ihm nicht einkalkuliert gewesen seien und nicht seiner Geisteshaltung oder Gesinnung anzurechnen seien, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig als Mittäter der Morde verurteilt; seine diesbezügliche Rolle (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom (...) E. (...): "(...).") und sein Vorsatz respektive seine Gesinnung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom (...) E. (...): "(...).") wurden abschliessend und verbindlich beurteilt. Dem Bundesverwaltungsgericht obliegt es nicht, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens betreffend Widerruf des Asyls die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers zu hinterfragen; die in der Beschwerdeeingabe geäusserte appellatorische Kritik an der Verurteilung ist denn auch nicht zu hören. Im Übrigen weisen nicht nur die Morde die von Art. 63 Abs. 2 AsylG geforderte gewisse Intensität auf, sondern auch der Raub in der hier vorliegenden qualifizierten Form von Art. 140 Ziff. 3 StGB (Offenbarung besonderer Gefährlichkeit).

#### **E. 4.3**

Schliesslich ist bei der Würdigung der betreffenden Delikte als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Der mit einer behördlichen Anordnung verbundene Eingriff darf demnach für den

Betroffenen im Vergleich zur Bedeutung des verfolgten öffentlichen Interesses nicht unangemessen schwer wiegen (vgl. E. MARK 2003 Nr. 11 E. 7 S. 75).

#### **E. 4.3.1**

Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren - in seiner Stellungnahme zur Frage des Asylwiderrufs vom 23. Januar 2009 - durch den Verweis auf seine persönliche Situation sinngemäss geltend gemacht, ein Asylwiderruf wäre unverhältnismässig. Das BFM hat sich indes in der angefochtenen Verfügung nicht explizit zur Verhältnismässigkeit des verfügten Asylwiderrufs geäussert. Insoweit hat es - sofern nicht von einer stillschweigenden Prüfung der Frage ausgegangen werden kann - seine Begründungspflicht verletzt. Eine Kassation ist deswegen jedoch nicht angezeigt. Der Beschwerdeführer hat sich sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene zur Frage der Verhältnismässigkeit geäussert, so dass die notwendige Entscheidung vorliegt. Aus prozessökonomischen Gründen ist daher - angesichts der klaren Aktenlage - auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zur ergänzenden Begründung zu verzichten (vgl. hierzu BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.).

#### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer weist in seiner Stellungnahme an das BFM vom 23. Januar 2009 und in seiner Rechtsmitteleingabe vom 11. März 2009 auf seine persönliche Situation hin, wonach in Vietnam nur noch sein kranker Grossvater lebe, er (der Beschwerdeführer) sich bereits seit dem Jahr 1991 in der Schweiz befinde, eine Ausbildung zum F. \_\_\_\_\_ absolviert habe und immer einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei; bei dem verübten Raubüberfall habe es sich um eine unentschuld bare, aber einmalige Tat gehandelt, wobei die dabei begangenen Morde nicht seiner Geisteshaltung oder Gesinnung anzurechnen seien. Diese Ausführungen sind indes offensichtlich nicht geeignet, an den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Qualifizierung der verübten Straftaten als besonders verwerflich etwas zu ändern. Wie unter E. 4.2 ausgeführt, kann eine Hinterfragung der strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Sodann ist festzustellen, dass der Widerruf des Asyls nicht automatisch auch die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach sich zieht. Der Verlust des Asyls wirkt sich somit für den Beschwerdeführer nicht unmittelbar und konkret nachteilig aus. Insbesondere kann er sich weiterhin in der Schweiz aufhalten und arbeiten. Dem öffentlichen Interesse an einem Asylwiderruf wegen des Begehens besonders verwerflicher strafbarer Handlungen stehen demnach keine überwiegenden privaten Interessen des Beschwerdeführers entgegen. Der Widerruf des Asyls erscheint somit auch nicht als unverhältnismässig.

#### **E. 4.4**

Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 11. März 2009 und deren Ergänzung vom 25. März 2009 einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.